

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 26.02.2025 aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 10.10.2024 (GVBl. I S. 456, 472) i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 3, 20 und 15 Abs. 6 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09.10.2018 in der Fassung vom 22.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung des Marburg Center for Quantum Materials and Sustainable Technologies
(mar.quest)
der Philipps-Universität Marburg vom 11.03.2025**

§ 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Organisation

- (1) Das Marburg Center for Quantum Materials and Sustainable Technologies (mar.quest) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg. Im mar.quest wirken zurzeit die Fachbereiche Chemie und Physik der Philipps-Universität zusammen.
- (2) Das mar.quest nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Unterstützung interdisziplinärer Forschungsvorhaben zu Fragestellungen im Bereich der Quantenmaterialien und der Nachhaltigkeit.
 2. Unterstützung der Lehre, des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Wissenstransfers in die Gesellschaft.
 3. Förderung der Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an der UMR, die zu Fragen im Bereich Quantum Materials und Sustainability forschen, und der Intensivierung von Drittmittelaktivitäten.
 4. Zur Verfügungstellung einer international kompetitiven Technologie- & Methodenplattform auf dem Gebiet der Quantum Materials und Sustainability.
 5. Unterstützung des Aufbaus und Ausbaus internationaler Kooperationen.
 6. Unterstützung translationaler Ansätze und Prozesse, die der Überführung von Erkenntnissen aus der Grundlagenforschung in Anwendungen dienen.
 7. Positionierung als Partner der Industrie in der einschlägigen Forschung und Entwicklung.
 8. Unterstützung beim Forschungsdatenmanagement sowie bei der Orientierung an den geltenden Standards und Leitlinien insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Daten ('accessibility') sowie der nachhaltigen Datensicherung ('long-term archiving').
- (3) Die Forschung innerhalb des mar.quest ist eng verknüpft mit Forschungsbereichen in den Forschungsgruppen und -verbänden der genannten Fachbereiche.
- (4) Das mar.quest betreibt eigene zentrale Einrichtungen, die allen Mitgliedern offen stehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es folgende zentrale Einrichtung: Struktur- und Technologieforschungslabor. Darüber hinaus betreibt mar.quest folgende core facilities, die ebenfalls allen Nutzern offen stehen:
 - Core Facility Electron Microscopy and Scanning Probe Techniques
 - Core Facility Semiconductor Epitaxy
 - Core Facility Pero Lab
 - Core Facility Optics and Spectroscopy

- (5) Die Wiederbesetzung freigewordener Stellen für wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, die von einem Fachbereich dem mar.quest zugeteilt wurden, erfolgt im Einvernehmen mit dem entsprechenden Fachbereich. Stellen der Fachbereiche, deren Inhaber teilweise dem mar.quest zugeordnet werden, besetzen die Fachbereiche im Benehmen mit dem Direktorium des mar.quest. In beiden Fällen sind Einstellungsanträge vom jeweiligen Fachbereich zu stellen. Stellen, die für das mar.quest neu geschaffen wurden, werden im Benehmen mit dem fachlich verwandten Fachbereich besetzt. Kann kein Benehmen hergestellt werden, entscheidet abschließend das Präsidium.
- (6) Das Zentrum finanziert sich durch:
1. zentrale Förderung,
 2. die für Aufgaben des Zentrums eingeworbenen oder vorhandenen Mittel der Zentrumsmitglieder,
 3. Spenden.

§ 2 Mitglieder des wissenschaftlichen Zentrums

- (1) Mitglieder sind die dem Zentrum auf der Grundlage der mittelfristigen Entwicklungsplanung zugeordneten Professorinnen und Professoren, Qualifikationsprofessorinnen und -professoren, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Technik und Verwaltung, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie die Studierenden zugeordneter Studiengänge.
- (2) Studierende zugeordneter Studiengänge sind Mitglieder des Zentrums, sofern sie keinen Widerspruch einlegen. Die Mitgliedschaft der oder des Studierenden endet entweder automatisch durch Exmatrikulation, Studiengang- oder Hochschulwechsel oder auf Antrag der oder des Studierenden. Über den Widerspruch sowie den Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium.
- (3) Nicht zugeordnete Mitglieder der Philipps-Universität Marburg können die Mitgliedschaft im Zentrum beantragen. Über die Anträge entscheidet das Direktorium.
- (4) Angehörige der Universität sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen können die Zentrumsmitgliedschaft beantragen, soweit ihre Tätigkeit einen Beitrag zu den Zielen des Zentrums zu leisten verspricht bzw. sie in Kooperationsprojekte mit der Philipps-Universität Marburg eingebunden sind. Über den Antrag entscheidet das Direktorium.
- (5) Mitglieder nach § 2 Abs. 3 und Angehörige nach § 2 Abs. 4 können mit Wirkung zum Semesterende einen Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft stellen. Über den Antrag entscheidet das Direktorium. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit Wegfall der Zuordnung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des mar.quest können dem Direktorium jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des mar.quest durchgeführt und vom mar.quest unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des mar.quest dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder sollen an den Aufgaben des mar.quest nach § 1 Abs. 2 sowie an der Verwaltung des mar.quest nach Maßgabe der Ordnung mitarbeiten und diese aktiv unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sollen dem Direktorium und den Zuwendungsgebern gegenüber Bericht erstatten. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der aktuellen DFG-Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

§ 4 Organe des Wissenschaftlichen Zentrums

Organe des mar.quest sind:

1. das Direktorium
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

- (1) Dem Direktorium des mar.quest gehören an:
 1. 4 gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. 1 gewähltes wissenschaftliches Mitglied nach § 37 Abs. 3 Nr. 3 HessHG
 3. 1 gewähltes technisch-administratives Mitglied nach § 37 Abs. 3 Nr. 4 HessHG
 4. 1 gewähltes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden nach § 37 Abs. 3 Nr. 2 HessHG
 5. in beratender Funktion die Leiterinnen oder Leiter der mit dem Zentrum fachlich verbundenen Sonderforschungsbereiche und Graduiertenprogramme.

Die Mitglieder des Direktoriums müssen Mitglieder der Philipps-Universität Marburg sein.

- (2) Die Vertreter im Direktorium werden von den Mitgliedern ihrer jeweiligen Gruppe im Zentrum für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für jedes Direktoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.
- (3) Die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Direktorium erfolgt nach der Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der jeweiligen Zentrumssatzung. § 1 GrundO ist zu beachten.
- (4) Im Direktorium müssen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Nötigenfalls ist die Stimme jeder Professorin und jedes Professors jeweils mit einem einheitlichen Faktor zu multiplizieren, der dazu führt, dass die Summe der gewichteten Professorenstimmen um 1 größer ist als die Anzahl aller übrigen Stimmberechtigten. Im Übrigen gilt § 1 GrundO.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind (vgl. § 1 Abs. 2), soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Philipps-Universität Marburg nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
 1. die Wahl der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
 2. Beschluss der Zentrumssatzung im Benehmen mit den Mitgliedern des Zentrums,
 3. Planung und Kontrolle des Einsatzes der zugewiesenen und verfügbaren Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der oder des nach § 47 Abs. 1 S. 2 HessHG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 GrundO Beauftragten für den Haushalt,
 4. Fortschreibung der Entwicklungsplanung im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Zentrums,
 5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium,
 6. Entscheidung über Anträge nach § 2 Abs. 2 – 5,
 7. Koordination der Lehrtätigkeit unter der Beachtung Art. 5 Abs. 3 GG und der Zuständigkeit der Dekanate der Fachbereiche sowie der Verbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnungen,
 8. Regelung der Benutzung von Einrichtungen des Zentrums,
 9. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Koordination von Forschungsvorhaben,
 10. Vorschläge für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen – mit Ausnahme der Professorenstellen und der Stellen für Hochschuldozenten, die dem Zentrum zugewiesen sind – und für die Beendigung von Dienstverhältnissen.

§ 7 Wahl der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren im Direktorium eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie deren oder dessen Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Die Wahl soll möglichst drei Monate vor Amtsantritt erfolgen; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf der vorherigen Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors

- (1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das mar.quest und vertritt es nach außen. Sie oder er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind.
- (2) Zu den Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors gehören insbesondere:
 1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums,
 2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und ihre Ausführung,
 3. die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Direktorium in allen für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten,
 4. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber den Mitgliedern des Zentrums,
 5. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- (3) Sollte in Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor eine Regelung. Soweit dies möglich ist, ist nur eine vorläufige Regelung zu treffen. Das Direktorium ist unverzüglich zu informieren. Das Direktorium kann diese Entscheidung mit absoluter Mehrheit nachträglich aufheben.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Das Direktorium und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor können von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt werden. Die Geschäftsführung ist nicht Organ des Wissenschaftlichen Zentrums.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Direktorium bestellt.
- (3) Soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Arbeit des Direktoriums wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Dieser unterstützt die Arbeit des Direktoriums in geeigneter Form, etwa durch Stellungnahmen und Empfehlungen des ganzen Beirates oder einzelner seiner Mitglieder zu einzelnen Projekten zum Zweck der Einwerbung von Drittmitteln.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen, die fachlich wie persönlich geeignet erscheinen, die Ziele und Aufgaben von mar.quest unterstützen zu können.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von zwei Jahren vom Präsidium der Philipps-Universität bestellt. Das Direktorium des mar.quest macht einen Vorschlag. Für ein vorzeitig

ausgeschiedenes Mitglied kann nur für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt werden. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Dieser oder diese lädt zu den Beiratssitzungen ein und leitet sie.
- (5) An den Sitzungen des Beirates kann der/die Geschäftsführende Direktor/in oder sein/ihr Stellvertreter/in beratend und mit Antragsrecht teilnehmen, außerdem ein Mitglied des Präsidiums.
- (6) Die Einladung zu den Beiratssitzungen ergeht mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort und Zeit und beinhaltet eine Tagesordnung, die zuvor mit dem/der Geschäftsführenden Direktor/in oder seinem/ihrer Stellvertreter/in abgestimmt wurde. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der/die Geschäftsführende Direktor/in von mar.quest oder sein/ihr Stellvertreter/in oder das Direktorium mit der Mehrheit der Stimmen oder ein Drittel der Beiratsmitglieder unter Angabe von Gründen beantragen.
- (7) Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Beirates unterzeichnet.

§ 11 Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Sitzungen des Direktoriums sind die Grundordnung und die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg.

§ 12 Inkrafttreten und Befristung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Die Zentrumssatzung unterliegt einer Befristungsdauer von 5 Jahren, die mit dem Tage ihres Inkrafttretens beginnt.

Marburg, den 20.03.2025

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss

Präsident der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 25.03.2025